

Die Legende vom Arbeitsfrieden : zur Geschichte des Friedensabkommens von 1937

Autor(en): **Tanner, Jakob / Schächli, Hans / Degen, Bernard**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Diskussion : Magazin für aktuelle Gewerkschaftspolitik**

Band (Jahr): - **(1987)**

Heft 2: **50 Jahre Arbeitsfrieden**

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-584134>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die LEGENDE

vom Arbeitsfrieden

Zur Geschichte des Friedensabkommens von 1937 von Jakob Tanner und Hans Schöpfi

Die schweizerische Wachstumsgesellschaft der Nachkriegszeit war durch einen ausgeprägten ideologischen Konsens und nationalen Zusammenhalt charakterisiert. «Sozialpartnerschaft» und «Konkordanzdemokratie» waren Ausdruck wirtschaftlicher Prosperität und politischer Stabilität. Historisch bildeten sich diese Institutionen in der Zwischenkriegszeit und in den Kriegsjahren 1939–45 heraus. Die «Geistige Landesverteidigung», die nationale Integrationsideologie der dreissiger Jahre, verhalf einem neuen Glauben an einen «Sonderfall Schweiz» zum Durchbruch, der bis in die Gegenwart hinein fortwirkt. In diesem Sonderfall-Bewusstsein spielt das **Friedensabkommen** in der Metall- und Maschinenindustrie vom 19. Juli 1937 eine herausragende Rolle als «Geburtsstunde» der schweizerischen Sozialpartnerschaft. Bei seinem Abschluss war dieses Abkommen ein eher unspektakuläres Ereignis. Nicht zufällig setzt sein Aufstieg zu einem festen Bestandteil des helvetischen Nationalmythos mit der Landesausstellung (der «Landi») von 1939 ein.

Friedensabkommen – kein Gesamtarbeitsvertrag

Obwohl die Schweiz bei der rechtlichen Verankerung des Kollektivarbeitsvertragsrechts eine Pionierrolle spielte und schon 1911 eine entsprechende Bestimmung ins Obligationenrecht aufnahm, waren Gesamtarbeitsverträge in den dreissiger Jahren im Vergleich mit anderen europäischen Ländern wenig verbreitet. In der kämpferischen Zeit zwischen 1900 und 1920 gelang zwar die Durchsetzung einiger Verträge im Gewerbe und in der Uhrenindustrie; in den zwanziger und dreissiger Jahren brach aber diese Entwicklung mit dem Ende der Gewerkschaftskämpfe ab. Insbesondere gelang es nicht, in den wirtschaftlich dominierenden Exportsektoren (Maschine, Metall, Chemie, Textil) Gesamtarbeitsverträge durchzusetzen, wo die Arbeitgeber kollektive Abmachungen strikte ablehnten. Auch der SMUV, der wie andere Verbände zwischen 1919 und 1923 nicht zuletzt wegen der Säuberungsarbeit der Verbandsspitze mehr als die Hälfte der Mitglieder verloren hatte, blieb sowohl 1921 wie 1929 mit seinem Begehren nach einem GAV ohne Erfolg. Nach 1935 verbesserten sich jedoch die Durchsetzungschancen für Gesamtarbeitsverträge. Damals zeichnete sich aufgrund des Aufstiegs des Faschismus in Europa nicht nur eine Annäherung der Arbeiterbewegung an den bürgerlichen Staat ab, sondern auch ein Stimmungswandel beim regierenden Freisinn. Hier setzte sich die Einsicht durch, dass kollektivvertragliche Regelungen in der Industrie keineswegs zum Schaden gereichen und auch in der Schweiz auf die Länge nicht zu umgehen seien, was im ASM mit grossem Unwillen registriert wurde. Zudem machte sich nach Jah-

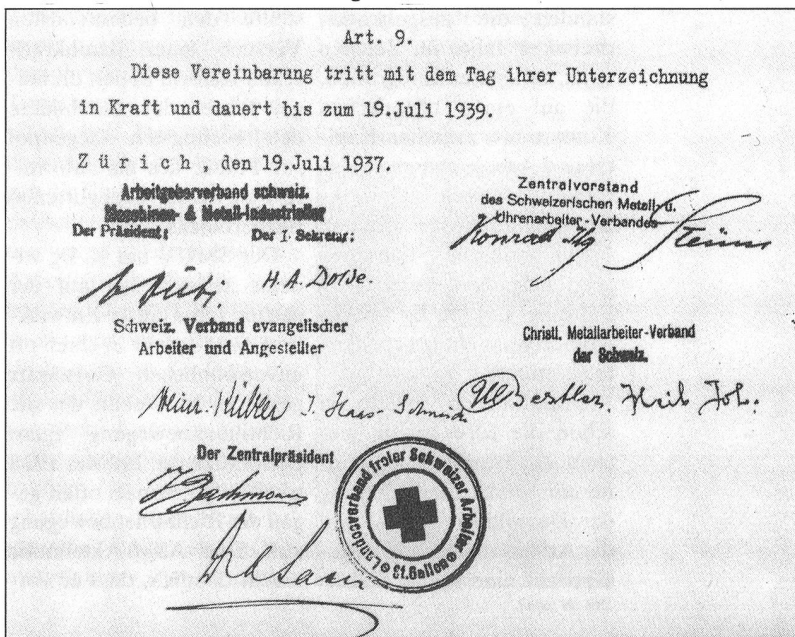
ren der Krise, nach einer Zeit, in welcher Entlassungen, Lohnkürzungen und Arbeitsintensivierungen auf der Tagesordnung standen, wieder ein – vorab von der internationalen Aufrüstung getragener – Konjunkturaufschwung bemerkbar. Bundesrat und Unternehmer befürchteten eine Zunahme der Streiktätigkeit. Im September 1936 wurde der Schweizerfranken um 30 Prozent abgewertet. Damit verbesserte sich die Konkurrenzfähigkeit der Exportindustrie. Die Löhne hingegen waren durch Importverteuerung erneut gefährdet. Der Bundesrat zog nun eine staatliche Zwangsschlichtung bei Kollektivstreitigkeiten in Erwägung. Damit drohte dem ASM die Initiative zu entgleiten, denn das bundesrätliche Zwangsschlichtungsprojekt entstand aufgrund der Erwartung, Gesamtarbeitsverträgen seien auch in der Metall- und Maschinenindustrie nicht mehr vermeidbar. In dieser Situation stellte die Lancierung des Friedensabkommens für den auf reaktionären Positionen festgefahrenen ASM einen Verhinderungsschachzug dar. In historischer Rückschau ist es schwierig nachzuvollziehen, wieso der SMUV zu einem solchen Übereinkommen Hand bot, für welches er keinen Gegenwert erhielt, und das vertragsrechtlich einen Rückschlag darstellte. Die Begründungen, welche die Gewerkschaftsführung dafür abgab, waren äusserst schwach. Der SMUV-Sekretär E. Giroud äusserte in der Gewerkschaftlichen Rundschau von 1938 folgende Ansicht: «Wenn dieser Rüstungswettlauf einmal zu Ende ist, werden die ausländischen Betriebe ihren Platz auf dem Weltmarkt zurückerobern wollen, und wir erleben einen furchtbaren Konkurrenzkampf. Für die

Schweiz wird das Risiko weniger gross sein, wenn es der Maschinenindustrie gelingt, die augenblickliche Konjunktur auszunutzen, innert wenig Zeit neue Absatzmöglichkeiten auf dem Weltmarkt zu gewinnen und sich diese dank der Qualität der Arbeit und der Ware zu erhalten. Um das zu ermöglichen, muss in der Industrie Arbeitsfrieden herrschen.» Schon damals wurde von Seiten des SMUV das Abkommen also damit gerechtfertigt, dass es einen Beitrag darstelle, die Konkurrenzfähigkeit der Schweizer Exportindustrie auf dem Weltmarkt zu stärken.

Glücklicherweise setzte sich die vom autoritären Geist der Zeit geprägte Idee des «Friedensabkommens» in der Folge nicht weiter durch. Nach dem politischen Umschwung von 1942/43 vermochten die Gewerkschaften in wichtigen Branchen Gesamtarbeitsverträge durchzusetzen. Es ist ein Affront für die Gewerkschaftsbewegung, wenn behauptet wird, das Friedensabkommen sei in der Folge quasi zum Leitstern für den Ausbau des schweizerischen Vertragswesens emporgestiegen. Die Arbeiterbewegung marschierte nach dem Zweiten



Weltkrieg vielmehr kämpfend in den Arbeitsfrieden. Zwischen 1944 und 1947, vor dem Einsetzen des Kalten Krieges, war das soziale Klima nach einigen Jahren inneren Burgfriedens aufgrund der sich verschlechternden Arbeitsbedingungen (z. B. fehlender Teuerungsausgleich) nochmals sehr konfliktträchtig. Die Arbeiterinnen und Arbeiter griffen auch zum Kampfmittel des Streiks, um den zugeknöpften Exportindustriellen Kollektivarbeitsverträge abzutrotzen. Diese Gesamtarbeitsverträge wiesen zwar häufig eine Friedensklausel auf, unterschieden sich jedoch in ihrer Grundkonstruktion völlig von der 1937er Vereinbarung. Der eigentliche Durchbruch gelang damals in der Chemie,



Fotos: Bildarchiv & Dokumentation zur Geschichte der Arbeiterbewegung

wo sich die Unternehmer den ASM zum Vorbild nahmen und der Abreiterschaft ebenfalls ein «Friedensabkommen» schmackhaft zu machen versuchten. Die Belegschaften der grossen chemischen Unternehmungen hatten sich jedoch seit Oktober 1941 im «Industriearbeiter-Verband-Basel» organisiert und erkämpften einen GAV, der anfangs Januar 1945 in Kraft trat. Aber auch die Vertragsbewegungen im Baugewerbe waren bis in die vierziger Jahre durch zahlreiche Streiks gekennzeichnet. Die Gewerkschaftsbewegung hat in der Folge, obwohl sie dann zunehmend dem Arbeitsfrieden zustimmte, den arroganten Standpunkt der Unternehmer, die ohne Gegenleistung Streikverzicht forderten, überwunden. Die Gesamtarbeitsverträge bilden heute das Rückgrat der kollektivvertraglichen Abmachungen.

Die Legende von der «Rettung der Demokratie»

Die offizielle Darstellung, der das Friedensabkommen seinen demokratischen Nimbus verdankt, geht dahin, dass es einen innenpolitischen Schulterchluss in einer Zeit aussenpolitischer Bedrohung dargestellt habe. Tatsächlich standen die ausgehenden dreissiger Jahre im Zeichen einer nationalen Integration, die auf einen historischen Kompromiss zwischen Kapital und Arbeit, zwischen Unternehmern und Gewerkschaften beruhte.

Bei näherem Hinsehen zeigt sich, dass die SMUV-Führung um K. Ilg diesen Kompromiss eher torpedierte als stützte.

Grundsätzlich müsste ja schon die Idee stutzig machen, ein Streikverzicht könne ein Mittel zur Sicherung der Demokratie sein. Wäre die Arbeiterbewegung insgesamt auf eine solche Selbst-

anpassung eingeschwenkt, so hätte sie kaum jene demokratische Kraft darstellen können, die sie vorab in der Reformphase bis 1947 auch tatsächlich war. SPS und SGB ersetzten unter dem Eindruck der faschistischen Bedrohung den Kampf für den Sozialismus durch die Verteidigung der Demokratie. Ein Jahr später schwenkte die SPS auf einen Landesverteidigungskurs ein und definierte sich neu als «Volkspartei». Diese Demonstration von Bündnisbereitschaft nach der Mitte sollte einer Allianz zum Durchbruch verhelfen, die über die traditionellen Arbeiterschichten hinaus auch die Angestellten, die Bauern und die Gewerbetreibenden umfassen sollte.

Nach der Niederlage der Kriseninitiative im Jahr 1935 entstand auf Anregung des SGB die «Richtlinienbewegung», die den «wirtschaftlichen Wiederaufbau» (d. h. den Kampf gegen die Deflationspolitik) und die «Sicherung der Demokratie» (d. h. die Beendigung des autoritären bundesrätlichen Notrechts- und Dringlichkeitsregimes) forderte. Mit solchen Zielsetzungen vermochte sie auch in konfessionellen Milieus Unterstützung zu gewinnen. Diese Bewegung stellte den bedeutendsten Versuch einer demokratischen Reform in den dreissiger Jahren dar. Sie bildete den wichtigsten Gegenpol zur Politik des ins autoritäre Fahrwasser abgeglittenen Bürgerblocks.

Der SMUV um K. Ilg widersetzte sich fast auf der ganzen Linie dieser Entwicklung, wodurch er in einen oft unversöhnlichen Gegensatz geriet zu M. Weber, der die Richtlinienbewegung quasi personifizierte. Im Mai 1938 trat K. Ilg erstmals offen gegen die Richtlinienbewegung auf. Eine ASM-Aktennotiz macht deutlich, dass er vor-

Nach dem Scheitern der Initiative entstand die Richtlinienbewegung



Foto: Bildarchiv & Dokumentation zur Geschichte der Arbeiterbewegung

gängig von jenen Unternehmern, die sich partout einem GAV widersetzen, «bearbeitet» worden war. Ilg forderte den Verzicht auf die «aggressive Politik» der Richtlinienbewegung und riet zur loyalen Zusammenarbeit mit den Behörden auf, gegen deren autoritären Regierungsstil die Richtlinienbewegung 1937 die «Initiative gegen die Ausschaltung der Volksrechte» lanciert hatte.

M. Weber äusserte sich dazu: «Kollege Ilg ist der Auffassung, dass ein anderer Weg für uns heute nicht mehr gangbar sei und zum Faschismus und Ruin der schweizerischen Arbeiterbewegung führe. Ich bin anderer Ansicht. Den Kampf aufgeben heisst 'Gleichschaltung' und würde für den Gewerkschaftsbund die geistige Auslösung und für unser Land eine Katastrophe bedeuten.»¹

K. Ilg setzte sich in dieser Auseinandersetzung durch. Auf Druck des SMUV, des mitgliederstärksten Verbandes, kündigte Weber schliesslich 1940 seine Stelle beim Gewerkschaftsbund. Trotz alledem erwartete Ilg 1940 von der SPS, als Bundesrat vorgeschlagen zu werden. Die politische Kommission der SPS lehnte dies aber ab. Ilg als «nationaler» Bundesrat blieb uns glücklicherweise erspart.²

Die «Sozialpartnerschaft» nach 1947

Im Gegensatz zum Jahr 1937 markieren die Jahre 1948/49 eine Wende in der Geschichte der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung. Mit dem Beginn des Kalten Krieges und der Hochkonjunktur begann eine längere Zeit der «Friedenspolitik», welche ideologisch mit dem Friedensabkommen von 1937 in Zusammenhang gebracht wurde. Der Glaube an die «Sozialpartnerschaft» festigte sich im Gleichschritt mit

der Konsolidierung der wirtschaftlichen Prosperität.

Am Ende der dreissiger Jahre fand im SGB eine Wertwandlung in den wirtschaftspolitischen Zielvorstellungen statt. Noch in den dreissiger Jahren wurden unter dem Einfluss des Volkswirtschaftlers Max Weber viele eigenständige, wirtschaftspolitischen Vorstellungen entwickelt und dies schlug sich auch in der politischen Realität, z. B. in Form der Kriseninitiative und der damit zusammenhängenden Bündnispolitik mit linksbürgerlichen und linksbäuerlichen Kreisen nieder. Max Weber hatte als wissenschaftlicher Mitarbeiter des SGB keineswegs radikale Vorstellungen. Aber er sah die Gewerkschaftsbewegung nicht bloss als Vereinigungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sondern auch als «Organisationen zum Aufbau einer neuen Wirtschaft und Gesellschaft». Von Teilen der Gewerkschaftsbewegung, insbesondere vom VPOD, der durch seine Mitglieder im öffentlichen Dienst ohnehin mehr als andere Verbände von politischen Entscheidungen abhängig war, wurden diese Auffassungen auch später noch geteilt. Doch zuerst im SMUV unter der Führung von K. Ilg und dann auch in anderen Verbänden setzte sich immer deutlicher die sozialpartnerschaftliche Linie durch, die bereit war, das «Brancheninteresse» über die gemeinsamen Interessen aller Arbeitnehmer zu stellen. Dazu gehörte auch der Glaube an die soziale Marktwirtschaft und der Verzicht auf grundsätzlichere Reformen in Wirtschaft und Gesellschaft. Zwei Jahre nach Abschluss des Friedensabkommens setzte sich diese Linie nach einem längeren, internen Ringen zwischen den einzelnen Verbänden auch

Auf Druck des SMUV kündigte M. Weber seine Stelle beim SGB



Foto: SGB

im SGB durch. In den «Lenker Thesen» wurde 1940 festgehalten, dass sich der SGB auf die Wahrung der Interessen der Arbeitnehmer bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen zu beschränken habe. Der SGB zog sich damit für Jahrzehnte aus der öffentlichen Diskussion um wirtschaftspolitische und gesellschaftliche Alternativen zurück.

Die rechtlichen Voraussetzungen für das sozialpartnerschaftliche Modell wurden 1947 mit dem Wirtschaftsartikel in der Bundesverfassung geschaffen, welcher den Bund unter anderem befugt, Vorschriften zu erlassen über die «Regelung betrieblicher und beruflicher Angelegenheiten» zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und «zur Förderung des Arbeitsfriedens». Der Artikel über die Friedenspflicht wurde daraufhin 1956 im Obligationenrecht verankert.

R. Jaun beschreibt in seiner Untersuchung «Management und Arbeiterschaft» am Fallbeispiel der Maaag-Zahnrad AG Zürich sehr präzisen Vorgang der «Selbstunterwerfung (der Gewerkschaften) unter die unternehmerische Konzeption der Produktivitätssteigerung in den fünfziger Jahren». Die Friedenspolitik trug hier wesentlich zur Zerstörung demokratisch - solidarischer Traditionen in der Belegschaft bei. Den Arbeitern, die sich bisher erfolgreich gegen die Einführung des tayloristischen Zeitakkords wehrten, waren mit dem absoluten Arbeitsfrieden die Hände gebunden. Die SMUV-Führung vermochte im anfänglichen Widerstand an der Basis nur «Querulanten» und «Verbandsschädlinge» zu sehen.

Die Gewerkschaften übernahmen im sozialpartnerschaftlichen Modell eine bestimmte Rolle als «Ordnungsfaktor», die sie in den

Nachkriegsjahren mit einem gewissen Erfolg für ihre Mitglieder spielten. Dazu gehörte der Verzicht auf Kampfmassnahmen aber auch der weitgehende Verzicht auf qualitative Forderungen innerhalb des Betriebes. Mehr und mehr wurden wirtschaftliches Wachstum und wirtschaftlich-industrielle Produktivität zu den Kristallisationskernen einer gemeinsamen Interessenorientierung zwischen Kapital und Arbeit (Wachstumspakt). Gewerkschaftspolitik beschränkte sich auf die Verteilung der Produktivitätszuwächse. Thematische Verengung, Entpolitisierung der Gewerkschaften, Beschränkung auf die Vertragspolitik und der Abbau der innergewerkschaftlichen Demokratie, insbesondere der Verlust der Fähigkeit der Belegschaften zu einer eigenständigen betrieblichen Arbeitspolitik, gingen dabei Hand in Hand und definierten die «Sozialpartnerschaft» zur Zeit der Hochkonjunktur. Der Wachstumspakt konnte allerdings auf die Länge keinen Bestand haben. Seit den siebziger Jahren, als sich der «kurze Traum von der immerwährenden Prosperität» zu Ende neigte, erwachten auch in den Gewerkschaften neue Kräfte und neue Bestrebungen.

1 Zitate aus Marcela Hohl. Die wirtschaftspolitischen Vorstellungen von Max Weber und sein Einfluss auf die Tätigkeit des SGB.

2 Vgl. dazu O. Scheiben in der 1. Mai-Nummer der WOZ, 1987.



Foto: W. Erb

Generalstreik 1918, Paradeplatz, Zürich



Foto: Bildarchiv & Dokumentation zur Geschichte der Arbeiterbewegung



Schneider-Streik 1931
Bahnhofstrasse Zürich



Streik der Heizungsmonteur
Helvetiaplatz Zürich, 1932
1 Toter

BERNARD DEGEN

Die industriellen Beziehungen waren lange weit konfliktgeladener, als wir uns dies heute vorstellen. Vergleicht man zum Beispiel einige Streikcharakteristiken zwischen der Jahrhundertwende und der Weltwirtschaftskrise der 30er Jahre, so kommt man zu verblüffenden Ergebnissen.

Bei der vermutlich zuverlässigsten Angabe, der Streikrate (Anzahl der Streiks auf 100'000 nicht in der Landwirtschaft Erwerbstätige), lag die Schweiz in der Nähe anderer Industrieländer.

Die Gesamtarbeitsverträge fanden hierzulande erst später als etwa in Grossbritannien, Skandinavien oder Deutschland Verbreitung. Der eigentliche Durchbruch kam sogar erst nach dem 2. Weltkrieg, als die Gewerkschaften in einer letzten grossen Streikwelle den sozialen Frieden zu gefährden drohten. Der Vorsprung, den der intakte Produktionsapparat in einem zerstörten Europa bot, wollten sich die Unternehmer nicht durch Beharren auf ihrem Herr-im-Haus-Standpunkt verschmerzen.



Streik der Textilarbeiter
in Waid, 1946



Textilarbeiter
Streik Helvetiaplatz Zürich, 1953